

28. Aug. 1963

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

109

Gesetz: TO.A § 3; BAT §§ 22, 23, Anlage 1; Tarifvertrag vom
15. Januar 1960 (VergGr. V b - Angestellte in der Tätig-
keit von Revierförstern)

Leitsätze:

- 1) Ein Angestellter im Forstbetriebsdienst des Landes
Niedersachsen erfüllt das Merkmal "in der Tätigkeit
von Revierförstern" (VergGr. V b, Fallgruppe 19),
wenn er eine Revierförsterei verwaltet.
- 2) Erreicht der verwaltete Forstbetriebsbezirk nicht
die Flächengröße, die das Land Niedersachsen als
Dienstherr und Arbeitgeber für Revierförstereien
vorgesehen hat, dann übt der Angestellte im Forst-
betriebsdienst ohne Rücksicht auf die Art der Tätig-
keit und seine Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen
nicht die Tätigkeit von Revierförstern aus.

Aktenzeichen: 4 AZR 479/62

Urteil des BAG vom 28. August 1963

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 479/62

5 Sa 200/62 Niedersachsen (LOVLE)

109

Verkündet
am 28. August 1963

Im Namen des Volkes!

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. August 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Grote und Schulz-Rupp für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 20. September 1962 - 5 Sa 200/62 - und des Arbeitsgerichts Verden vom 7. Mai 1962 - Ca 230/61 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

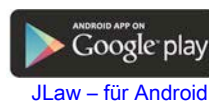
Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

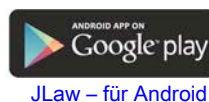
Der Kläger hat eine Forstlehre durchlaufen, die Forstschule in M mit einer Hilfsforsterprüfung im Jahre 1920 abgeschlossen und später noch einen Fortbildungslehrgang an dieser Forstschule besucht. Von 1920 bis 1945 war der Kläger fast ständig im staatlichen Forstdienst tätig. Vom 1. Oktober 1947 bis zum 30. September 1956 leitete er die Forstwartei Sch des Forstamtes H. Ab 1. Oktober 1956 übernahm er die Forstwartei B des Forstamtes H. Diese war früher eine Revierförsterei und mit einem Revierförster besetzt. Durch Ministerialerlaß vom 13. Oktober 1953 wurde eine Neueinteilung der Forstbetriebsbezirke angeordnet. Die Größe für Revierförstereien wurde auf etwa 400 - 800 und für Forstwardeien auf 150 - 400 ha festgelegt. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 wurde daher der Forstbetriebsbezirk B, der 314 ha umfaßt, in eine Forstwartei umgewandelt, in der der Kläger ein größeres Wasserwirtschaftsprogramm durchzuführen hat.

Der Kläger erhält seit 1. November 1956 Vergütung nach Gruppe VII TO.A/BAT. Laut Verfügung des Regierungspräsidenten in H vom 23. November 1957 darf er im innerdienstlichen Verkehr des Forstamtes die Bezeichnung "Oberforstwart i.A." führen. Der Kläger hat jeweils einen Jahresplan für den Holzeinschlag aufzustellen, diesen zu leiten und durchzuführen. Entsprechendes gilt für die Kulturarbeiten und den Wegebau. Der Kläger hat außerdem Aufgaben des Feuerschutzes, des Forstschutzes und des Wasserhaushalts wahrzunehmen. Ihm sind 5 Waldarbeiter, zwei Arbeiterinnen und ein Haumeister unterstellt, für die er die Lohnunterlagen zu bearbeiten hat. Von der Größe des Bezirks abgesehen ist die Tätigkeit des Klägers der eines Revierförsters, der eine Revierförsterei leitet, im wesentlichen gleichartig.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger meint, er sei Angestellter in der Tätigkeit von Revierförstern; deshalb habe er Anspruch auf Vergütung nach Vergütungsgruppe Vb TO.A/BAT. Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das beklagte Land ihm ab 1. Oktober 1960 Vergütung nach der Vergütungsgruppe Vb TO.A/BAT zu gewähren habe.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen mit der Begründung, der Kläger gehöre als Forstwart nur in die Vergütungsgruppe VIII TO.A/BAT. Nur aus Billigkeitsgründen sei ihm Vergütung nach Gruppe VII TO.A/BAT gewährt worden. Der Kläger habe zwar das getan, was ein Revierförster auch tue. Seine Tätigkeit beschränke sich aber auf einen kleineren Bezirk mit geringerer Verantwortung. Der Begriff "Revierförster" sei aus dem Beamtenrecht entlehnt und müsse daher aus diesem heraus ausgelegt werden. Schon mangels entsprechender Vorbildung könne aber der Kläger nicht Revierförster sein.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen und ausgeführt, für die Vergütung des Klägers sei ein Vergleich seiner Stellung mit der von beamteten Forstwarten nicht möglich; es sei vielmehr zu prüfen, ob der Kläger die Voraussetzungen der Fallgruppe 19 der Vergütungsgruppe Vb erfülle. Revierförster und Forstwarte verrichteten im wesentlichen die gleichen Arbeiten, nur werde der letztere auf Grund seiner geringeren Vorbildung in der Regel stärker durch den Forstmeister überwacht. Das sei aber beim Kläger seit Herbst 1958 nicht mehr der Fall. Von diesem Zeitpunkt ab übe er qualitativ die gleiche Tätigkeit wie ein Revierförster aus. Auf Ausbildung und Einsatzmöglichkeiten komme es nicht an. Im übrigen fehle dem Kläger lediglich die Revierförsterprüfung. Zwar sei der Forstbezirk B nur 314 ha groß. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei aber der Arbeitsanfall des Klägers nicht geringer als der eines Revier-

- 4 -

försters innerhalb seines Forstamtes. Der Bezirk B sei außerdem bis zum 30. September 1956 eine von einem Revierförster geleitete Revierförsterei gewesen. Der Staat als Tarifpartner könne bei gleichbleibenden Verhältnissen (Größe des Bezirks) nicht durch einseitige organisatorische Maßnahmen eine Veränderung der Tarifmerkmale herbeiführen. Der Kläger habe auch vor Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 eine damals noch nach Vergütungsgruppe VII TO.A zu bewertende Revierförstertätigkeit ausgeübt, die Inhalt seines Arbeitsvertrages geworden sei. Er müsse daher nunmehr Vergütung nach Vergütungsgruppe Vb TO.A/BAT erhalten. Schließlich habe die Beklagte durch Verleihung der Dienstbezeichnung "Oberforstwart i.A." selbst anerkannt, daß der Kläger nicht mehr zu den Forstwarten der Vergütungsgruppe VIII TO.A/BAT zähle. Als höherwertige Tätigkeit bliebe dann nur die eines Revierförsters nach Vergütungsgruppe Vb übrig.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klagabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist begründet; denn der Kläger ist kein "Angestellter in der Tätigkeit von Revierförstern" (VergGr. V b neu, Fallgruppe 19).

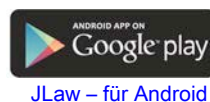
Das Landesarbeitsgericht hält es aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme für erwiesen und zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der vorgenannten Fallgruppe für genügend, daß die Tätigkeit des Klägers der eines Revierförsters entspreche, wobei es auf die Flächengröße des Forstbezirks nicht ankomme. Das ist irrig.

Die Tarifnorm selbst bestimmt nichts über die

- 5 -

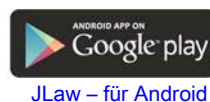


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tätigkeit von Revierförstern. Es kommt daher darauf an, was für eine Tätigkeit Revierförster üblicherweise ausüben. Für den vorliegenden Fall bedeutet das, daß es für die Einreihung des Klägers darauf ankommt, welche Tätigkeit qualitativ und quantitativ Revierförster des Beklagten als des Arbeitgebers des Klägers wahrzunehmen haben. Denn nach der Fassung der infrage stehenden Tarifnorm in Verbindung mit der Zuweisung der Forstverwaltung an die Länder sind die Verhältnisse und die Organisation maßgebend, die für die Tätigkeit der Revierförster des jeweiligen Dienstherrn bestimmend sind. Zwar ist das Wort "beamtete" in die VergGr. V b neu (Fallgruppe 19), entgegen der früheren Regelung, nicht mitübernommen worden. Dieser Umstand kann aber allenfalls bedeuten, daß Ausbildung und Prüfung eines angestellten Revierförsters nicht denen eines beamteten Revierförsters zu entsprechen haben, ändert aber nichts daran, daß die geforderte Tätigkeit nach wie vor die eines Revierförsters sein muß, der regelmäßig im Beamtenverhältnis steht.

Die Tätigkeit eines Revierförsters setzt aber nach den bindenden Feststellungen des angefochtenen Urteils im beklagten Land entscheidend eine bestimmte Größe des betreuten Dienstbezirks voraus. Nur Forstbetriebsbezirke von 400 - 800 ha Größe sind Revierförstereien, die von Revierförstern als Beamten des gehobenen Dienstes verwaltet werden. Die vom Kläger verwaltete Forstwarder B hat nach den getroffenen Feststellungen aber nur 314 ha. Sie erreicht daher nicht die vorgeschriebene Größe einer Revierförsterei. Hiernach ist der Kläger schon allein wegen der Größe der von ihm verwalteten Forstwarder kein Angestellter in der Tätigkeit von Revierförstern der Beklagten, ohne daß es auf die persönlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen des Klägers ankommt.



- 6 -

Die Größe des Dienstbezirks ist hier für die Frage, ob der Kläger ein Angestellter in der Tätigkeit von Revierförstern ist, wie schon bemerkt, allein entscheidend. Auf bestimmte Ausbildungs- und Prüfungserfordernisse kann dagegen nicht zurückgegriffen werden, weil solche nicht tarifliches Tatbestandsmerkmal sind. Es spielt keine Rolle, wie sich der Angestellte die Kenntnisse angeeignet hat, die erforderlich sind, um die Tätigkeit eines Revierförsters auszuüben (AP Nr. 60 zu § 3 TO.A). Auch der Umstand, daß dem Revierförster, aber nicht dem Forstwart, fallweise weitere Aufgaben übertragen werden können (Vortretung auf dem Geschäftszimmer des Forstamtes, Ausbildung des Nachwuchses für die Revierförsterlaufbahn) und die im allgemeinen übliche eingehendere Beaufsichtigung und Anleitung des Forstwartes durch den Forstmeister können entgegen der Ansicht des Beklagten allein noch nicht dazu führen, das Tarifmerkmal "in der Tätigkeit von Revierförstern" zu verneinen.

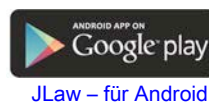
Würde man für die Entscheidung der Frage, ob der Kläger Angestellter in der Tätigkeit von Revierförstern ist, die Größe des Dienstbezirks mit dem Landesarbeitsgericht für unerheblich halten, dann würden mangels anderer Abgrenzungsmerkmale alle im Anstellungsverhältnis befindlichen Forstwarte, denen ein eigener Dienstbezirk (Forstwartei) übertragen ist, Anspruch auf die Vergütungsgruppe Vb haben, zumal im Bereich der Forstverwaltung des Beklagten die Art der Tätigkeit eines Forstwarts in einer Forstwartei sich von der eines Revierförsters in einer Revierförsterei grundsätzlich nicht unterscheidet. Angestellte Forstwarte der Vergütungsgruppen VIII und IX würde es nicht mehr geben, sondern nur noch Angestellte in der Tätigkeit von Revierförstern. Sie stünden sich wesentlich besser als die im Beamtenverhältnis stehenden Forstwarte, die nach dem nieder-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -

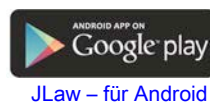


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sächsischen Besoldungsgesetz vom 14. Mai 1958 (GVBl. 58, S. 61) als Beamte des mittleren Dienstes in die Besoldungsgruppen A 5 (Assistent, Forstwart) bis A 8 (Hauptsekretär, Revieroberforstwart) gehören, während die Revierförsterlaufbahn des gehobenen Dienstes erst mit der Besoldungsgruppe A 9 (Inspektor, Revierförster) beginnt. Ein solches Ergebnis entspricht aber nicht dem Sinne des Tarifs, der die Forstwerte der Vergütungsgruppen VIII und IX TO.A/BAT beibehalten hat und dort übrigens auch unmittelbar die Größe der Dienstbezirke für die Einreihung der Angestellten als Anknüpfungspunkt normiert, so daß dieser Gesichtspunkt für die Einreihung der Forstangestellten der Vergütungsregelung nicht fremd ist.

Für das hier gewonnene Ergebnis, wonach der Kläger kein Angestellter in der Tätigkeit von Revierförstern ist, spricht auch noch folgende Überlegung: Der Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 hat vor allem eine Neuordnung der Vergütungsgruppen VI bis IV a gebracht. Angestellte in der Tätigkeit von Revierförstern gehören seitdem nicht mehr in die Vergütungsgruppe VII, sondern in die Vergütungsgruppe Vb. Damit sollte eine Angleichung an die Hebung der Laufbahn der beamteten Revierförster erfolgen. Die Vergütungsgruppen VII bis X blieben dagegen in den hier interessierenden Punkten unverändert. Deshalb gehören Forstwerte nach wie vor in die Vergütungsgruppen VIII oder IX. Die Vergütungsordnung der TO.A konnte bei ihrem Inkrafttreten unter "Angestellten des Forstbetriebsdienstes ohne vollständige, den Forstbeamten entsprechende Ausbildung" nur solche Angestellte verstehen, die nicht die Ausbildung als Revierförster durchlaufen hatten, weil es damals noch keine Laufbahnvorschriften für den beamteten Forstwart gab. Eben



- 8 -

diese Angestellten bezeichnete die Vergütungsordnung als Forstwerte (Forstaufseher). Eine über die Vergütungsgruppen VIII oder IX hinausgehende tarifliche Mindestvergütung von Forstwerten im Angestelltenverhältnis ist aber nach den noch geltenden Tarifnormen nicht schon deshalb möglich, weil beamtete Forstwerte nunmehr einen eigenen Ausbildungsgang haben, zum mittleren Beamtendienst zählen und ihre Besoldung in Niedersachsen in 4 Besoldungsgruppen differenziert worden ist. Diese Veränderungen sind nämlich im Gegensatz zur Revierförstertätigkeit von den Tarifvertragsparteien bisher nicht berücksichtigt worden. Es ist nicht Sache der Gerichte, hier an Stelle etwa erforderlicher tarifvertraglicher Maßnahmen durch Rechtsprechung die tarifliche Mindestvergütung von Forstwerten anzuheben (BAG 7, 153 = AP Nr. 3 zu § 2 TVG).

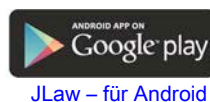
Hiernach kommt es auf Art und Umfang der Tätigkeit des Klägers innerhalb der von ihm verwalteten Forstwerte nicht entscheidend für seine Eingruppierung an. Auch ist es unerheblich für den Anspruch des Klägers, daß er seit November 1956 nach VergGr. VII TO.A Gehalt erhielt und innerdienstlich sich als "Oberforstwert i.A." bezeichnen durfte. Gerade letztere für Angestellte amtlich nicht vorgesehene Bezeichnung deutet unmißverständlich darauf hin, daß der Kläger Vergütung nach der genannten Vergütungsgruppe nicht etwa deshalb erhielt, weil er damals von der Beklagten als Angestellter in der Tätigkeit eines beamteten Revierförsters (früher: VergGr. VII TO.A) angesehen worden ist. Denn dann hätte nichts näher gelegen, ihn innerdienstlich gerade nicht als "Oberforstwert i.A.", sondern als "Revierförster i.A." zu bezeichnen.

Zu Unrecht nimmt das Berufungsgericht an, der Kläger gehöre auch deshalb in die begehrte VergGr. Vb,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

weil der Bezirk B bis zum 30. September 1956 eine Revierförsterei gewesen und die Tätigkeit als Revierförster Inhalt des Arbeitsvertrages geworden sei. Das angefochtene Urteil verkennt einmal, daß der Begriff "in der Tätigkeit von Revierförstern" auf das Berufsbild des Revierförsters schlechthin verweist, wie schon die Verwendung des Plurals in der Wortfassung ergibt. Es kommt also nicht auf einen Vergleich mit einem bestimmten Revierförsterbezirk an, der unter Umständen atypischen Charakter haben kann. Zum anderen wurde dem Kläger die bisherige Revierförsterei B erst zum 1. Oktober 1956 übertragen, also zu einem Zeitpunkt, als die Umbildung in eine Forstwardi schon erfolgt war. Die Tätigkeit in dem Forstbetriebsbezirk B kann demnach nicht als Revierförstertätigkeit Inhalt des Arbeitsvertrages des Klägers geworden sein.

Dem Berufungsgericht ist zwar darin beizupflichten, daß ein Mitglied einer Tarifvertragspartei, wie es hier das beklagte Land ist, nicht einseitig den Inhalt tariflicher Tätigkeitsmerkmale abändern kann. Dieser Tatbestand liegt hier aber nicht vor. Vielmehr hat der Tarifvertrag selbst durch Bezugnahme auf die Tätigkeit von Revierförstern die jeweiligen Gesichtspunkte für maßgebend erklärt, nach denen u.a. auch das beklagte Land als Arbeitgeber und Dienstherr seine Forstbetriebsbezirke kraft seiner Organisationsgewalt einteilt und verwalten läßt. Damit ist es tarifgemäß, wenn hier entscheidendes Merkmal für eine Tätigkeit von Revierförstern in Forstbetriebsbezirken deren Flächengröße ist.

Es ist auch nicht ersichtlich, daß etwa das beklagte Land bei der Umwandlung der Revierförsterei B in eine Forstwardi seinerzeit zum Nachteil des Klägers gehandelt hätte, nämlich um ihm rechtsmißbräuchlich eine tarifliche Vergütung als Angestellter in der Tätigkeit

von Revierförstern vorzuenthalten. Denn schon der Organisationserlaß des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. Oktober 1953 sah eine Neueinteilung der Forstbetriebsbezirke vor. Forstwarden sollten eine Größe von 150 - 400 ha, Revierförstereien von 400 - 800 ha haben. In Durchführung dieses Erlasses wurde im Forstamt H mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 anlässlich des Freiwerdens der Stelle des Revierförsters in B diese Revierförsterei in eine Forstwardung umgewandelt, weil sie mit 314 ha erheblich unter der Grenze von 400 ha blieb. Die Forstverwaltung hat sich also im Rahmen der allgemeinen Richtlinien gehalten, die schon Jahre vor dem Zeitpunkt ergangen waren, zu dem der Kläger die Forstwardung B erhielt.

Hiernach waren die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kostenausspruch folgt aus § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Auffarth

Grote

Schulz-Rupp



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)